

Bereich Alkohol April 2024

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und - brenner

Version 1.3

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der jeweiligen Konzessionen.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und -brenner

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung	
% Vol.	Volumenprozent	
alco-dec	e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol	
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG	
	Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont	
	www.bazg.admin.ch;	
	E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch	
Buchhaltung	Aufzeichnungen gemäss Art. 29 der AlkV	
Offenware	Alle Formen von Behältnissen mit über 10 Liter Fassungsvermögen	
Sperrfrist	Dauer, in der die Kontrollorgane des BAZG die Produktionen über- prüfen können (bis um 17 Uhr des ersten Werktags nach dem Tag der Produktionsmeldung)	
Spirituosen	Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituose gilt für die Zwecke dieses Pflichtenheftes auch reines oder verdünntes Ethanol zum menschlichen Konsum	

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und -brenner

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen	4
1 1.1	Allgemeines Rechtliche Grundlagen	
1.2	Brennereieinrichtungen und Lokalitäten	
1.3	Standort und Standortwechsel	
1.4	Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen	5
1.5	Leihe und Miete	
1.6	Anderweitige Verwendung der Brennapparate	
1.7 1.8	Brennereipersonal	
_	v	
2	Rohstoffe	5
3	Herstellung Spirituosen	
3.1	Entgegennahme der Rohstoffe	
3.2	Brennbewilligungsgesuch	
3.3 3.4	BrennbewilligungLagerung bis zur Meldung der Produktion	
4	Besteuerung	
4.1 4.2	Bestimmung des AlkoholgehaltsBestimmung der hergestellten Spirituosenmenge	
4.2 4.3	Meldung der hergestellten Spirituosen	
4.3.1	Sperrfrist	
4.4	Meldung der hergestellten Spirituosen bei Zusatz von Alkohol in den Rohsto	
	oder bei Umbrand	
4.5	Steuerbefreite Spirituosenfehlmengen	8
5	Lagerung der hergestellten Spirituosen	8
6	Verbuchung der Rohstoffe und der hergestellten Spirituosen	8
7	Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen	8
8	Ausschank von Spirituosen	8
9	Aufhebung und Inkrafttreten	8

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.3	April 2024	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen
		1	1.8	Nutzung von alco-dec
		4	4.1	Öffnung der zugelassenen
				Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession für Gewerbebrennereien (nachstehend Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner), welche die e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol (nachstehend alco-dec) verwenden.

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten

Die vorliegenden Bestimmungen gelten sinngemäss für Gewerbeproduzentinnen und -produzenten, die keine Konzession für Gewerbebrennerei haben. Die Herstellung der Spirituosen (Ziff. 3) wird durch die beauftragten Lohnbrennerinnen und -brenner übernommen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Bestimmungen sind massgebend:

- Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131
- Alkoholgesetz (AlkG; SR 680)
- Zollgesetz (ZG; SR 631.0)
- Alkoholverordnung (AlkV; SR 680.11)
- Alkoholfehlmengenverordnung (SR 680.114)
- Alkoholbestimmungsverordnung (AlkBestV; SR 941.210.2)
- Merkblatt Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerbefreites Ethanol
- Benutzerhandbuch alco-dec
- Merkblatt Notfallverfahren alco-dec

1.2 Brennereieinrichtungen und Lokalitäten

Folgende Vorschriften müssen beachtet werden:

- Es darf nur mit den in der Konzession aufgeführten Einrichtungen gebrannt werden.
- Für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen ist eine zusätzliche Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) nötig.
- Die Brennereieinrichtungen sowie die entsprechenden Hilfsmittel und Lokalitäten, in denen diese untergebracht sind, müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Die Vorschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Ableitung der Brennereiabgänge sowie des Gewässer- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.
- Gebäude und Brennereieinrichtungen haben den bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen der Kantone und Gemeinden zu entsprechen.

1.3 Standort und Standortwechsel

Als Sitz der Brennereieinrichtungen gilt der auf der Konzession bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel sind dem BAZG im Voraus schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

1.4 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen

Brennapparate dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des BAZG erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert oder ersetzt werden.

1.5 Leihe und Miete

Für das Ausleihen und Mieten einer Brennereieinrichtung ist eine vorgängige Bewilligung des BAZG erforderlich. Das Bewilligungsgesuch ist von den Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrennern schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen.

1.6 Anderweitige Verwendung der Brennapparate

Die Verwendung der Brennapparate zu anderen Zwecken als der üblichen Spirituosenherstellung muss vorgängig vom BAZG bewilligt werden. Dies betrifft insbesondere die Organisation von Seminaren oder Anlässen. Wurde mit dem BAZG nichts anderes vereinbart, ist das Gesuch schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen. Herstellungsprozess, Verwendungszweck, Benutzungsdauer sowie Produktionsstandort müssen im Gesuch angegeben werden.

1.7 Brennereipersonal

Zur Brenntätigkeit berechtigt sind – ausser der Gewerbebrennerinnen und -brenner – Personen, die von letzteren für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Personendaten aller Beteiligten sind dem BAZG schriftlich (via E-Mail oder per Post) im Voraus zu melden.

Das BAZG kann Personen von der Brenntätigkeit ausschliessen, die wegen schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Alkohol- oder Lebensmittelgesetzgebung bestraft worden sind oder aus anderen Gründen als ungeeignet erachtet werden.

Gewerbebrennerinnen und -brenner sind dafür verantwortlich, dass die in der Brennerei tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften der Alkoholgesetzgebung befolgen.

1.8 Nutzung von alco-dec

Brennbewilligungsgesuche und die erforderlichen Meldungen können nur über alco-dec vorgenommen werden.

Wenn alco-dec aufgrund einer technischen Störung nicht funktioniert, wenden Gewerbebrennerinnen und -brenner das Notfallverfahren alco-dec an ($\underline{\text{www.bazg.admin.ch/alkohol}} \rightarrow \underline{\text{Inlandproduktion}} \rightarrow \underline{\text{alco-dec}}$).

2 Rohstoffe

Gewerbebrennerinnen und -brenner haben das Recht, folgende Rohstoffe zu brennen, vorausgesetzt, die Rohstoffe stammen ausschliesslich aus dem Inland:

Äpfel, Birnen, daraus gewonnene Obstweine und Obsttrester sowie andere Abfälle dieser Rohstoffe, Kartoffeln, Zuckerrüben.

Gewerbebrennerinnen und -brenner sind ausserdem zum Brennen folgender, aus dem Inoder Ausland stammender Rohstoffe berechtigt: Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und anderes Steinobst sowie die Abfälle dieser Rohstoffe; Trauben, Trester, Traubentrester, Wein sowie deren Rückstände und Abfälle; Quitten, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Rohstoffe, Getreide, Gemüse und Melasse.

Es ist verboten, Zucker zu brennen oder den zum Brennen bestimmten Rohstoffen Zucker beizufügen. Das Brennen anderer Rohstoffe als die oben genannten ist nur mit einer Bewilligung des BAZG erlaubt.

3 Herstellung Spirituosen

3.1 Entgegennahme der Rohstoffe

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen Gewerbebrennerinnen und -brenner die genaue Menge in Liter oder Kilogramm bestimmen und in der Buchhaltung verbuchen. Sie dürfen nur Rohstoffe verarbeiten, die in ihrem Eigentum sind.

Die Rohstoffbehälter müssen amtlich geeicht oder tariert und nummeriert sein. Der Inhalt der einzelnen Behälter muss jederzeit anhand der Buchhaltung bestimmt werden können.

Das BAZG kann die Rohstoffe zu Kontrollzwecken beproben.

3.2 Brennbewilligungsgesuch

Bevor mit dem Brennen begonnen werden darf, müssen Gewerbebrennerinnen und -brenner in alco-dec unter der Rubrik «Produktion > neues Gesuch» eine Brennbewilligung beantragen und eine der drei vorgegebenen Destillationsarten angeben:

- Rohstoffe brennen (Destillation von Früchten oder anderen vergorenen Rohstoffen mit oder ohne Zusatz von Alkohol)
- **Umbrand** (Destillation von Alkohol, um die Qualität zu verbessern oder um ein anderes alkoholisches Getränk (Absinthe, Gin, Kräuter etc.) herzustellen)
- **Alkoholrückgewinnung** (Destillation von Herstellungsrückständen, z. B. Pflanzen, um den Restalkohol zu extrahieren)

3.3 Brennbewilligung

Es darf erst nach Erteilung der Bewilligung im alco-dec mit dem Brennen begonnen werden. Bei abgelehntem Brenngesuch wenden sich die Gewerbebrennerinnen und -brenner ans BAZG.

Das Brennen ist nur innerhalb der Gültigkeitsdauer der Brennbewilligung erlaubt. Für verbleibende Rohstoffrestmengen nach Ablauf der Bewilligung kann ein neues Brennbewilligungsgesuch gestellt werden.

Während des Brennprozesses müssen Gewerbebrennerinnen und -brenner in der Lage sein, dem BAZG jederzeit über die Menge bereits gebrannter Rohstoffe und die dabei erzielten Spirituosenmengen Auskunft zu geben.

3.4 Lagerung bis zur Meldung der Produktion

Wurde mit dem BAZG nichts anderes vereinbart, müssen die hergestellten Spirituosen bis zur Meldung der Produktion separat in amtlich geeichten oder tarierten Behältern gelagert werden.

4 Besteuerung

Für die Bestimmung des Alkoholgehalts und der hergestellten Spirituosenmengen sind Gewerbebrennerinnen und -brenner verantwortlich.

4.1 Bestimmung des Alkoholgehalts

Die Gradstärkebestimmung hat in Volumen nach Zehntelsgraden zu erfolgen. Für die Bestimmung des Alkoholgehalts von Spirituosen sind Gewerbebrennerinnen und -brenner frei in der Wahl eines geeigneten Alkoholmessmittels.

Zur amtlichen Feststellung des Alkoholgehalts durch das BAZG werden geeichte Alkoholmesseinrichtungen gemäss der AlkBestV verwendet. Bei Diffferenzen sind die amtlich festgestellten Werte massgebend.

4.2 Bestimmung der hergestellten Spirituosenmenge

Für die Bestimmung der hergestellten Spirituosenmenge müssen Gewerbebrennerinnen und -brenner amtlich geeichte oder tarierte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Behälter tariert sein. Die verwendete Waage muss amtlich geeicht sein. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern vorgenommen werden.

4.3 Meldung der hergestellten Spirituosen

Gewerbebrennerinnen und -brenner müssen die Produktion unverzüglich nach Abschluss des Brennprozesses und vor jeglicher Verarbeitung (Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtern usw.) des erzielten Alkohols melden. Für jeden gemessenen Behälter tragen sie im alco-dec die Alkoholmenge in Kilogramm oder Liter sowie den Alkoholgehalt und die auf dem Alkoholometer angegebene Temperatur ein.

Für den Vor- und den Nachlauf ist gleich vorzugehen; dabei ist zu präzisieren, ob der Vorbzw. Nachlauf aufbewahrt oder vernichtet wurde. Wurden diese Produkte nicht abgetrennt, ist dies zu vermerken.

4.3.1 Sperrfrist

Die Spirituosen dürfen den Behältern, die zur Abnahme dienen erst entnommen oder weiterverarbeitet werden, nachdem die auf dem Produktionsbeleg aufgedruckte Sperrfrist abgelaufen ist, d. h. um 17 Uhr des ersten Werktags nach der Produktionsmeldung. Der Vor- und Nachlauf darf ebenfalls erst nach Ablauf der Sperrfrist vernichtet werden.

4.4 Meldung der hergestellten Spirituosen bei Zusatz von Alkohol in den Rohstoffen oder bei Umbrand

Wurde den Rohstoffen Alkohol zugesetzt, ziehen Gewerbebrennerinnen und -brenner die Alkoholmenge ab, die der am Ende des Brennvorgangs gemessenen Spirituosenmenge zugefügt wurde. Im alco-dec vermerken sie nur die Restmenge Spirituosen, die besteuert oder in ihrer Buchhaltung als Eingang verbucht werden muss. In der Rubrik Bemerkungen notieren sie diese Angaben im Detail wie folgt (Beispiel):

Bemerkungen: Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol

Am Ende des Brennvorgangs gemes- 25 Liter à 48,75 % Vol. 12,19 Liter à 100 % Vol.

sene Spirituosen

./. zugesetzter Alkohol 6 Liter à 96,11 % Vol. <u>5,77 Liter à 100 % Vol.</u>

Zu besteuernde / als Eingang zu verbuchende Restmenge 6.42 Liter à 100 % Vol.

Steuerbefreite Spirituosenfehlmengen

Angaben zur Bestimmung der Fehlmengen und deren Steuerfolgen sind im Merkblatt «Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol» zu finden.

5 Lagerung der hergestellten Spirituosen

Die hergestellten Spirituosen müssen nach Ablauf der Sperrfrist in ausgemessenen oder tarierten und nummerierten Behältnissen gelagert werden. Die Behältnisse für die Lagerung von Offenware müssen mit einer Lagerkarte ausgestattet sein.

6 Verbuchung der Rohstoffe und der hergestellten Spirituosen

Die Herkunft und Verwendung der Rohstoffe, des zugesetzten Alkohols sowie die hergestellten Spirituosen sind in der Buchhaltung zu verbuchen.

7 Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen

Der Spirituosenhandel und die Werbung für Spirituosen unterliegen den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung und des einschlägigen kantonalen Rechts.

8 Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, unversteuerte oder nicht für die Besteuerung angemeldete Spirituosen auszuschenken.

9 Aufhebung und Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. April 2024 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 31. August 2019.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bereich Alkohol